

Richtlinien für die Forschungsförderung durch die DMSG, Bundesverband e.V. (Stand: Oktober 2020)

Präambel

Die DMSG hat im Sinne der betroffenen Patienten in Deutschland ein hohes Interesse an einem besseren Verständnis der Multiplen Sklerose (MS). Daher möchte die DMSG aussichtsreiche wissenschaftliche Projekte im Bereich der MS-Forschung fördern. Hierbei ist der DMSG die Unterstützung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein besonderes Anliegen.

Grundsätzlich ist die Bewilligung einer Förderung abhängig von den für die Forschung zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Mitteln und der Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand des DMSG, Bundesverbandes e.V. (DMSG-BV). Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Geschäftsführende Vorstand berichtet bei der Sitzung des Erweiterten Vorstandes und in der Mitgliederversammlung über die erfolgte Ausschreibung sowie über den Stand der geförderten Projekte.

Bei der Projektauswahl der jährlich ausgeschriebenen Forschungsförderung wird darauf Wert gelegt, dass die Themen der aktuellen Forschungsförderung eingehalten werden.

I. Förderung von Einzelprojekten

1. Gefördert werden Einzelprojekte aus den Bereichen der angewandten Grundlagenforschung (zum Beispiel Erforschung MS-relevanter Krankheitsmechanismen am Tiermodell, experimentelle Therapieforschung oder Entwicklung neuer Testverfahren) oder der klinischen Forschung (zum Beispiel Therapieforschung, Versorgungsforschung), jeweils mit klarem Bezug zur Multiplen Sklerose. Das Fördervolumen beträgt bis zu 100.000 Euro pro Projekt und Jahr. Die Förderdauer ist auf maximal 2 Jahre angelegt. Eine Anschlussförderung ist nicht vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
2. Hat der Geschäftsführende Vorstand den Beschluss für eine Förderung im Folgejahr gefasst, werden der Ärztliche Beirat und der Bundesbeirat MS-Erkrankter der DMSG-BV gebeten, Vorschläge für Forschungsthemen miteinander abzustimmen. Der Ärztliche Beirat hat nach § 12 Abs. 3 der Satzung des DMSG-BV das Recht, dem Geschäftsführenden Vorstand einen

Vorschlag zu unterbreiten. Der Geschäftsführende Vorstand ist an diese Entscheidung gebunden.

Das Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren erfolgt nach Anlage 1 dieser Richtlinie.

II. Förderung von „Fehlbedarf“, Stipendien, Symposien

Das Verfahren erfolgt nach Anlage 1 dieser Richtlinie.

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Erweiterten Vorstandes vom 30.10.2020 beschlossen.

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung für die Förderung wissenschaftlicher Projekte

I. Antragsverfahren für die jährliche Ausschreibung

- Die Sprache des Antragsverfahrens ist Englisch.
- Die Anträge müssen bis zu einem in der Ausschreibung verkündeten Termin eingegangen sein.
- Die Antragstellung hat ausschließlich per E-Mail zu erfolgen
- Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:
 1. Lebenslauf des Antragstellers (max. 1 Seite, je in deutscher und englischer Sprache)
 2. Publikationsliste (nur Originalen. Die 5 wichtigsten Arbeiten sind gesondert aufzuführen)
 3. Antragsthema
 4. Arbeitszeitraum
 5. Zusammenfassung/abstract (max. 1 Seite, je in deutscher und englischer Sprache))
 6. Stand der Forschung (max. 2 Seiten)
 7. Eigene Vorarbeiten (max. 3 Seiten)
 8. Arbeitsprogramm (max. 4 Seiten)
 9. Genehmigungen
 10. Budget (Personal, Sachkosten, Reisekosten) mit Begründung für die Einzelposten
 11. Voraussetzungen
 12. Erklärungen
 13. Unterschriften
 14. Anlagen

Die Ausführung zu den Punkten 5 bis 8 darf höchstens 12 Seiten DIN A4 umfassen (Schriftart Arial 10, Zeilenabstand 1,5).

1. Das Auswahlverfahren

Die Projektanträge werden von 3 unabhängigen Gutachtern bewertet, die mit dem Förderantrag bisher noch nicht befasst waren. Die unabhängigen Gutachter werden vom Vorstand des Ärztlichen Beirates ausgewählt.

Kriterien für die Begutachtung sind die wissenschaftliche Exzellenz und Relevanz des vorgeschlagenen Projektes.

Die Gutachter verwenden ein fünfstufiges Punktesystem mit Kommentierung für ihre Bewertung:

- exzellent (5 Punkte),
- sehr gut (4 Punkte),
- gut (3 Punkte),
- durchschnittlich (2 Punkte),
- nicht akzeptabel (1 Punkt).

2. Bedingungen der Förderentscheidung/-bewilligung

- a) Alle Anträge werden entsprechend der durchschnittlichen Bewertung und somit ihrer Förderwürdigkeit „gerankt“.
- b) Die Anzahl der geförderten Projekte bemisst sich nach dem Volumen der zur Verfügung stehenden Fördersumme bzw. dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zur Ausschreibung.
- c) Bei Punktegleichstand werden Projekte jüngerer Antragstellerinnen bzw. Antragsteller unter 40 Jahren bevorzugt unterstützt.
- d) Anträge können generell nicht gefördert werden, wenn einer der drei Gutachter den Antrag mit „nicht akzeptabel“ (1 Punkt) bewertet oder ein Antrag eine Durchschnittspunktzahl von 3 Punkten nicht erreicht.
- e) Der Vorstand des Ärztlichen Beirats begleitet das Begutachtungsverfahren wissenschaftlich und spricht unter Berücksichtigung der vorliegenden unabhängigen Gutachten (siehe I) eine Empfehlung für oder gegen eine Förderung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Der Ärztliche Beirat beteiligt den BBMSE an dieser Entscheidung.
- f) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt auf der Grundlage der Empfehlung des Ärztlichen Beirates nach § 12 Abs. 3 der Satzung.
- g) Mit dem Förderbescheid wird der Projektträger verpflichtet, nach einem Jahr einen kurzen Zwischenbericht über den Stand des Projektes sowie nach Abschluss des Projektes einen Abschlussbericht abzugeben.

II. Förderung von „Fehlbedarf“, Stipendien, Symposien

1. Neben der Förderung von Einzelprojekten besteht die Möglichkeit der:

- ergänzenden Förderung von bereits durch DFG, BMBF oder Stiftungen geförderten MS-bezogenen Projekten („Fehlbedarfsförderung“);
- Vergabe von „**DMSG Stipendien**“ an junge Wissenschaftler/innen zum Erlernen spezieller MS-relevanter Methoden an einem renommierten Gastlabor oder ausgewiesenen Klinik (maximaler Förderzeitraum: 6 Monate);
- Förderung von **wissenschaftlichen Symposien** zu MS-bezogenen Themen.

2. Antragsverfahren

In diesen Fällen reicht ein formloser Antrag, mit den erforderlichen begutachtungsfähigen Angaben.

Bei einer beantragten Fehlbedarfsfinanzierung ist der bewilligte Antrag mit dem Bewilligungsbescheid in Kopie beizufügen.

3. Auswahlverfahren

Die Begutachtung eines Antrages erfolgt durch 2 Mitglieder des Ärztlichen Beirats, die mit dem Förderantrag bisher noch nicht befasst waren, und unter Beteiligung von Mitgliedern des BBMSE.

4. Bedingungen der Förderentscheidung/-bewilligung

Auf der Grundlage dieser Begutachtung legt der Ärztliche Beirat dem Geschäftsführenden Vorstand eine Empfehlung zur Entscheidung vor. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet abschließend über die Bewilligung.